

WAHLORDNUNG DER KREISGEMEINSCHAFT INSTERBURG STADT UND LAND e.V.

Gemäß der Satzung der Kreisgemeinschaft Insterburg Stadt und Land e.V. in der Fassung vom 08.Sept. 2017 hat der Vorstand folgende Wahlordnung beschlossen:

A. Wahl der Mitglieder zum Vorstand

§ 1 – WAHLBERECHTIGUNG

1. Aktiv wahlberechtigt ist jedes eingetragene Mitglied des Vereins Kreisgemeinschaft Insterburg Stadt und Land e.V. sobald es das 18. Lebensjahr vollendet hat
2. Das passive Wahlrecht gilt ab dem vollendeten 20. Lebensjahr.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Das Wahlrecht darf erst 6 Monate nach Eintragung in das Mitgliederverzeichnis wahrgenommen werden.

§ 2 - WAHLAUFRUF

1. Der Aufruf zur Wahl erfolgt durch Veröffentlichung in der Ausgabe 1 – Januar-Februar-März des „INSTERBURGER BRIEF“, und mit einem allgemeinen Hinweis in der Zeitschrift Preussische Allgemeine Zeitung.
2. Mit dem Wahlaufruf wird um Kandidatenvorschläge gebeten, die bis spätestens 06. Mai des Wahljahres schriftlich bei der Geschäftsstelle in Krefeld einzureichen sind.
Es sind nur solche Kandidaten zu benennen, die auch eingetragene Vereinsmitglieder der Kreisgemeinschaft Insterburg Stadt und Land e.V. sind.
3. Der Kandidatenvorschlag muss enthalten: Name, Geburtsdatum, jetzige Wohnanschrift, sowie Name und Wohnanschrift des Vorschlagenden
Ergänzend sollen nach Möglichkeit Motivation und Bereitschaft zur Mitarbeit angegeben werden.

§ 3 - WAHLDURCHFÜHRUNG

1. Wahlberechtigte Mitglieder erhalten die Wahlunterlagen per Post von der Geschäftsstelle der Kreisgemeinschaft in Krefeld.
2. Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl oder der persönlichen Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung.
3. Die ausgefüllten Wahlunterlagen sind in den vorgeschriebenen Umschlägen per Post an die Geschäftsstelle Krefeld zu schicken.
Einsendeschluss für die Briefwahl ist der 30. August 2019, 24:00 Uhr.
Fällt der Einsendeschluss auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag so verlängert sich die Frist bis zum nächsten Posteingang am darauf folgenden Werktag.

§ 4 - WAHLUNTERLAGEN

1. Der Stimmzettel entspricht der Auflistung der meist benannten Kandidaten. Auf dieser Liste dürfen maximal 3 Kandidaten angekreuzt werden.
2. Der Umschlag für den Stimmzettel ist farblich gekennzeichnet, undurchsichtig und fest verschließbar.
3. Der Wahlausweis erfordert die Angabe von Name, Geburtsdatum, jetzige Wohnanschrift.
4. Der Umschlag für den Postversand ist an die Geschäftsstelle Krefeld adressiert.
5. Die Ausgabe der Wahlunterlagen wird auf Wählerlisten namentlich registriert.

§ 5 - WAHLABLAUF und WAHLAUSWERTUNG

1. Die Leitung/Organisation der Wahl erfolgt durch die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle.
2. Zunächst wird mittels der Wählerlisten und der Zahl der eingegangenen Wahlbriefe die prozentuale Wahlbeteiligung errechnet.
3. Den Briefumschlägen werden die Wahlausweise entnommen und auf Richtigkeit geprüft. Die beiliegenden Stimmzettelumschläge werden dann in verschlossenem Zustand in einem Behälter gesammelt.
4. Jetzt erst werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel auf Gültigkeit geprüft.
5. Mittels Strichlisten erfolgt die Stimmzählung für die Kandidaten. Im Ergebnis werden die drei Kandidaten ermittelt, auf die die meisten Stimmen entfallen.
6. Abschließend werden die Durchführung der Briefwahl und das Ergebnis protokolliert und von den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle unterzeichnet.

B. Wahl der Funktionsträger

§ 6 – WAHLVORGANG

1. Die Wahl der einzelnen Vorstandspositionen der Kreisgemeinschaft Insterburg Stadt und Land e.V. erfolgt in der Mitgliederversammlung.
2. Der amtierende Vorsitzende eröffnet zunächst die öffentliche Sitzung der Mitgliederversammlung der Kreisgemeinschaft und leitet die Wahl des Versammlungsleiters. Dieser stellt die fristgerechte Ladung zur öffentlichen Mitgliederversammlung und deren Beschlussfähigkeit fest, gibt die Tagesordnung bekannt und stellt sie zur Abstimmung.
3. Im Anschluss daran werden der Jahresbericht des Vorstandes, und der Rechnungsprüfungskommission vorgetragen, bewertet und genehmigt. Danach sollen die Mitglieder über die Entlastung des bisherigen Vorstandes einzeln abstimmen.
4. Der gewählte Versammlungsleiter gibt jetzt die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe und gibt anschließend das gesamte Wahlergebnis für den Vorstand bekannt.
5. Die Bestellung des Vorstandes wird erst durch die Annahmeerklärung der gewählten Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung wirksam. Die Annahmeerklärung wird im Protokoll vermerkt.
6. Anschließend übernimmt der neu gewählte Vorsitzende die weitere Leitung der Sitzung.

§ 7 – Änderung der Wahlordnung

1. Die Änderung dieser Wahlordnung ist mit mehrheitlicher Zustimmung des Vorstandes jederzeit möglich.

Diese Wahlordnung wurde vom Vorstand beschlossen und tritt sofort nach Unterzeichnung in Kraft.

Krefeld, 05. März 2019

(für den Vorstand)

Reiner Buslaps
(Vorsitzender)

Jürgen Böhlke
(Stellv. Vorsitzender)

Andreas Heiser
(Vorstandsmitglied)